

# Kosten im Zivilprozess

Verfahrenstrennung,  
Verfahrensverbinding

Verfahrenstrennung

Gem. § 145 ZPO können mehrere in einer Klage erhobene Ansprüche in getrennten Prozessen verhandelt oder auch Widerklageforderungen abgetrennt werden, wenn diese nicht im rechtlichen Zusammenhang mit der Klageforderung stehen.

§ 145 ZPO

# Kosten im Zivilprozess

## Verfahrenstrennung, Verfahrensverbinding

§ 145 ZPO

### Verfahrenstrennung

Nach Trennung von Verfahren sind die jeweils entstehenden Verfahrensgebühren (Nr. 1210 KV GKG) neu zu berechnen

Für jedes Einzelverfahren entsteht eine Verfahrensgebühr nach dem jeweils neu entstandenen Wert.

Die vor Trennung entstandene zum Soll gestellte oder gezahlte Gebühr wird anteilig auf die in den abgetrennten Verfahren neu entstandenen Gebühren angerechnet.

Beispiel

## Kosten im Zivilprozess

### Verfahrenstrennung

Eingereicht wurde eine Klage mit

Klageforderung zu 1): 10.000,- EUR

Klageforderung zu 2): + 8.000,- EUR

Streitgegenstand gesamt: 18.000,- EUR

→ Verf.gem. gem. KV-Nr. 1210 = **1.059,00 EUR**

Da die Klageforderungen zu 1) und 2) in verschiedenen Prozessen verhandelt und entschieden werden sollen, kommt es zur Verfahrenstrennung.

*Beispiel*

# Kosten im Zivilprozess

## Verfahrenstrennung

Die Gebühren der Einzelverfahren sind daher wie folgt neu zu berechnen:

Verfahren  
A  
= 10.000 €

Verfahren  
B  
= 8.000 €

# Kosten im Zivilprozess

Beispiel

Verfahren A: Streitwert 10.000,- EUR

Gebühr der KV-Nr. 1210 beträgt 798,00 EUR

Bereits gezahlt und hierauf verrechnet (\* 55,56 % von 1.059,- €, 588,38 EUR

anteilig, nach dem Verhältnis der Einzelstreitwerte)

Rest 209,62 EUR

* Einzelwert x 100	<u>10.000,- x 100</u>	
Gesamtwert	18.000,-	= 55,56 %

\* Anteil von der

Bereits bezahlten Gebühr

= Rechenweg

# Kosten im Zivilprozess

Verfahren B: Streitwert 8.000,- EUR

Gebühr der KV-Nr. 1210 beträgt 672,00 EUR

Bereits gezahlt und hierauf verrechnet (\* 44,44 % von 1.059,-  
470,62 EUR

anteilig, nach dem Verhältnis der Einzelstreitwerte)

Rest 201,38 EUR

* Einzelwert x 100	<u>8.000,- x 100</u>	
Gesamtwert	18.000,-	= 44,44 %

*Beispiel*

*\* Anteil  
von der*

*Bereits  
bezahlten  
Gebühr*

*=Rechen-  
weg*

*Beispiel*

# Kosten im Zivilprozess

Verfahrenstrennung

## Kostenerforderung

Der jeweilige Restbetrag für die Verfahren A und B ist gegen den Kläger zum Soll zu stellen, bzw., so die Klage noch nicht zugestellt wurde, mit „Kostennachricht Kost 40“ zu erfordern.

*Soll-  
stellung/  
Kost40*

*Was ist  
der  
Unter-  
schied?*

# Kosten im Zivilprozess

Verfahrenstrennung,  
Verfahrensverbinding

## Verfahrensverbinding

Gem. § 147 ZPO kann das Gericht die **Verbindung mehrerer** bei ihm anhängiger **Verfahren** anordnen, wenn die Ansprüche dieser Prozesse in rechtlichem Zusammenhang stehen oder in einer Klage hätten geltend gemacht werden können.

§ 147 ZPO



# Kosten im Zivilprozess

Verfahrenstrennung,  
Verfahrensverbinding

Verfahrensverbinding

§ 147 ZPO

Gerichtsgebühren: Die in jedem einzelnen Verfahren bis zur Verbindung angefallenen Gebühren bleiben unberührt – Ihr getrennter Ansatz bleibt bestehen!

Nach der Verbindung handelt es sich bei dem Verfahren um **eine gebührenrechtliche Angelegenheit.**

Mehrere Kläger (der ehem. unterschiedlichen Verfahren) sind jetzt Streitgenossen, sie haften daher für die Gerichtskosten als Gesamtschuldner (§ 32 I 1 GKG), jeder einzelne jedoch nur für die Kosten seines Streitgegenstandes (§ 32 I 2 GKG).

# Kosten im Zivilprozess

## Verfahrensverbinding

Beispiel

Verfahren A, Streitgegenstand: 10.000,- EUR

Verfahrensgebühr der KV-Nr. 1210 = 798,00 EUR

Verfahren B, Streitgegenstand: 8.000,- EUR

Verfahrensgebühr der KV-Nr. 1210 = 672,00 EUR

Verfahren AB: Nach Verfahrensverbinding von A und B beträgt der Gesamtstreitwert 18.000,- EUR.

Es bleibt bei der obigen Einzelberechnung, da Gebühren mit Klageeinreichung fällig (§ 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 GKG).

# Kosten im Zivilprozess

*Beispiel*

## Verfahrensverbinding

### Streitwertänderung nach Verbindung:

Eine eventuell erst nach Verbindung (neu) zu berechnende Verfahrensgebühr, z.B. bei Klageerweiterung, wird zuerst nach dem nun aktuellen (neuen) Gesamtwert berechnet und sodann um den ursprünglichen Streitwert (bzw. Streitwert der Klageerweiterung) reduziert.

*Vorteils-  
betrag der  
Landeskasse*

*Was ist das  
und wie  
wird er  
errechnet?*

*Wir schauen  
uns ein  
Beispiel an...*

# Kosten im Zivilprozess

*Beispiel*

Im vorherigen Beispiel wird die Klage um 5.000,- EUR erweitert, sodass der neue Gesamtstreitwert (§ 39 Abs. 1 GKG) 23.000,- EUR beträgt.

**1. Schritt** - Gebühr nach neuem Gesamtstreitwert ermitteln:

KV 1210 bei einem Wert von 23.000,- € =

**1.233,00 EUR**

**2. Schritt** - „Vorteil der Landeskasse“ ermitteln:

Summe der Einzelgebühren der Verfahren A+B (798,- + 672,-) =

1.470,00 EUR

abzgl. der Gebühr aus dem Gesamtwert d. Verf. AB vor Erweiterung

- 1.059,00 EUR

Vorteil der Landeskasse durch die ehemals getrennte Verfahrensführung:

**411,00 EUR**

Mithin wäre im o. g. Beispielfall der Streitwerterhöhung durch Klageerweiterung (aber auch durch Widerklage oder Hilfsaufrechnung möglich) in einem zuvor verbundenen Verfahren eine

„**zusammengesetzte Verfahrensgebühr**“ von **1.233,- € + 411,- € =**

**1.644,00 EUR** anzusetzen.

→ **Es ist also ein Betrag in Höhe von 174,00 EUR nachzufordern.**

(1.644,00 – bereits angeforderte 798,00 EUR und 672,00 EUR)